

Innsbruck, am 15. Juli 2014

## **Krankentransport ist nicht gleich Krankentransport**

### 1. Krankentransporte

Die Aufgabe eines Krankentransportdienstes ist es, Personen bei denen während des Transports eine Betreuung von Sanitätern medizinisch notwendig ist unter sachgerechter Betreuung mit geeigneten Transportmitteln zu befördern. Ein solcher Krankentransport kann im Liegen oder Sitzen durchgeführt werden, je nach Erfordernis des gesundheitlichen Zustandes des Patienten/innen.

Sollten diese fachliche Betreuung benötigen, spricht man in der Praxis vom „Qualifizierten Kranken,- und Ambulanztransport“.

Hierzu zählen in weiterer Folge, im Rahmen der qualitativ hochwertigen Versorgung, der Transport mittels Notarzt- und Intensivwagen, sowie der Rettungswagen, wenn entsprechende fachliche und technische Voraussetzungen vorhanden sind.

### 2. Krankenfahrten

Die Beförderung mittels Krankenkraftwagen, wenn damit Kranke, Verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen befördert werden, die während der Fahrt einer medizinisch fachlichen Betreuung oder die spezielle Einrichtung eines Krankenkraftwagen benötigen, sind ausschließlich mit fachlich qualifiziertem Personal durchzuführen. Insbesondere dann, wenn solche als Krankenkraftwagen zugelassen und mit den Zusatzeinrichtungen eines Einsatzfahrzeugs ausgestattet sind.

Nachdem der Krankentransport oben angeführten Voraussetzungen unterliegt, nimmt die Beförderung von kranken Personen, die keiner fachgerechten Hilfe oder Betreuung bedürfen, derzeit keinerlei Beschränkung nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz ein und werden diese Patienten mit Taxi oder Mietwagen, welche Fahrzeuge für jedermanns Gebrauch verwendbar sind, befördert.

Ausstattungsangaben im Rahmen der Bewilligungspflicht, vergleichbar mit jenen von Krankentransportfahrzeugen, bestehen bei beförderungsrechtlichen Genehmigungen für Krankenfahrten nicht. In diesem Fall greift die Gewerbeordnung im Rahmen der Konzessionspflicht für Taxi und Mietwagen.

### 3. Behindertenfahrten, etc.

Hier bedarf es keiner Erklärung, da hierfür ohnehin Sonderfahrzeuge eingesetzt werden.

Die tatsächliche Entwicklung in der Praxis gibt aber vor dem Hintergrund, das im Patienteninteresse gebotene hohe Niveau bei der Versorgung und Beförderung von hilfsbedürftigen Personen nicht wieder, da diese nicht verschlechtert werden darf.

Daher wird angeregt, dass ein missbräuchlicher Einsatz von Mietwagenberechtigungen, im Patiententransport, eingedämmt und verhindert werden muss, um eine Umgehung gesetzlich geregelter Bestimmungen im Bereich des Sanitätswesens zu vermeiden.

Eine Überwachung und Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer patienten- beförderungsrechtlichen Genehmigung - unter Berücksichtigung der straßenverkehrsrechtlichen und der Fahrzeugtechnik und Ausrüstung- , betreffenden Vorgaben entsprechen, muss im Interesse einer qualitativ hochwertigen Patientenversorgung dem Gesetzgeber die oberste Prämisse sein.

Der hohe Standard beim Transport kranker Personen ist aufrechtzuerhalten und die Trennlinie zwischen qualifiziertem Krankentransport und den Kranken-/Patientenfahrten nicht durch unklare Vorgaben zu verwässern. In diesem Zusammenhang, wie schon mehrfach wiederholt, bedarf es in Österreich einer Klärung bzw. Änderung der Gesetzeslage, da bisher keine Unterscheidung erfolgt, weder von Seiten des Gesetzgebers noch von der WKO und scheinbar bis heute niemand daran interessiert ist in diesem wichtigen volkswirtschaftlichen Bereich, im Gesundheitsrecht entsprechende Regelungen bzw. Verordnungen zu erlassen, um gefährliche Situationen für Patienten, welche bereits bei Transporten leider tödlich endeten (laut diversen Pressemeldungen), hintanzuhalten.

In Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozial- Krankenversicherung, welche eine gleichwertige Gesundheitsversorgung in Österreich sicherstellt, sind diese Organisationen, die Finanzierbarkeit des Österreichischen Gesundheitswesens unter Einhaltung des Finanzrahmens. Diese Erkenntnis trägt dazu bei, dass die Sozialversicherungsträger in den letzten Jahren Kostendämpfungsmaßnahmen ergriffen hatten. In der Folge wurden Taxis mit „Patientenfahrten im Sitzen“ beauftragt. Eine Qualifikation beim Fahrpersonal ist in der Regel nicht vorhanden. Benötigt der Beförderte medizinische und fachliche Betreuung, so kann und darf eine derartige Transportart (wenn sie auch aus Kostengründen in Erwägung gezogen wird) nicht angeordnet werden. Gesetzlich ist hierfür bei der Wahl des Transportmittels der verordnende Arzt zuständig und bedarf es hier einer Aufklärung der Transportsysteme, und deren Erklärung bezüglich Ausbildung des Fachpersonals , um in Zukunft rechtssichere Entscheidungen zu treffen. Letztendlich haftet der Arzt, welcher auch die Transportwahl bestimmt, gegenüber dem Gesetzgeber im Rahmen seiner ärztlichen Tätigkeit. Wir glauben, dass es bei den verordnenden Ärzten zu Verwechslungen und Unsicherheiten hinsichtlich der fundamentalen Unterschiede im Versorgungsniveau vor und während des Transportes führen kann, wenn hierfür zukünftig nicht praxis- und patientengerecht von Seiten des Bundes, Länder, Ärztekammer,

Sozialversicherungen, etc. eindeutige Richtlinien geschaffen werden. Nur dann sind die Sicherheit und der fachliche Transport gegeben. Bei falscher Wahl des Transportmittels ist es denkbar, dass die ärztliche Sorgfaltspflicht bei Haftungsfragen zum Tragen kommt.

*Ob dies im Einklang mit Art. 13, Änderung des Gesundheitsqualitätsgesetzes gemäß dem Bundesgesetz Gesundheitsreformgesetz 2013 steht, ist fraglich. §1 Abs. 2 „...zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung und deren langfristigen Finanzierbarkeit beizutragen. Dabei sind im Sinne des Qualitätssystems die Ebenen der Struktur,- Prozess- und Ergebnisqualität zu berücksichtigen.“*

Zu dieser Problematik verweisen wir auf ein Gutachten von Dr. B Gorgaß Facharzt und Chefarzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin welches wir in der Anlage zu Kenntnisnahme und zur detaillierten Stellungnahme übermitteln.

Im Unterschied zu Österreich hat der deutsche Gesetzgeber die Rahmenbedingungen für die genannte Problematik im Bereich des Personenbeförderungsgesetzes, Rettungsgesetz und Gewerbeamt geregelt und es gibt im Gegensatz zu unseren bisher geltenden rechtlichen Bestimmungen ausreichend gesetzliche Vorgaben. Der Unternehmer hat genaue Vorgaben über Personal und Ausstattung, sowie die Handhabung der einzelnen Gliederungen im Bereich des

Patiententransportes. Auch in der Schweiz ist der Unterschied vom Krankentransport und Krankenfahrten beschrieben und in den Rechtsgrundlagen veröffentlicht.

### **Forderung an die verantwortlichen Stellen**

1. Rechtliche Abgrenzung von Krankentransporten und Krankenfahrten
2. Änderung der Gesetzgebung in der GWO: Konzession Taxi-Mietwagengewerbe, betreffend Fachkenntnisse
3. Einrichtung einer Fachabteilung bei der WKO, welche bis heute im Rahmen des Krankentransportgewerbes nicht besteht

## **Anmerkungen bzw. Ausführungen zum Gelegenheitsverkehrsgesetz für Taxi- und Mietwagengewerbe**

Außer der Stellungnahme des Wirtschaftsministers Michael Mitterlehner zu unserem Exposé samt Anlagen, welcher erfreulicherweise sich der Themenvielfalt widmete, wurde von Seiten der WKO nicht Stellung bezogen, obwohl dies, in dieser wichtigen Angelegenheit, mehr als überfällig wäre. Der Präsident der WKO Dr. Christoph Leitl hat am Sonntag 15. Juni 2014 im ORF den Ausspruch getätigt „dass der Wettbewerb in den Europaregionen wichtig sei“, dürfen wir hieraus die Konklusion ableiten, dass ihm die Wirtschaft wichtig sei? Wenn Klarstellungen, Änderungen oder Anpassungen von Seiten der Kammer gefordert werden, nachdem sich in der Praxis zeigte, dass dringender Bedarf gegeben ist, ist die WKO bis heute anscheinend nicht daran interessiert zu diesem wichtigen, sensiblen Thema Stellung zu beziehen. Wenn es um Verbesserungsvorschläge, oder Änderungen der Jahrzehnte gelebten Gewerbeordnung geht, ist es Tatsache, dass solche nicht gerne angenommen und eingearbeitet bzw. der Praxis und Zeit angepasst werden.

Um eine Zahl der gewerblichen Krankentransportunternehmer in Österreich zu eruieren konnten wir trotz Einsatz unzähliger Stunden im Netz keine brauchbaren Daten finden. Die WKO selbst hat in der Statistik für das Jahr 2013, laut Fachverband des Beförderungsgewerbes mit Personenkraftwagen (Seite 11) betreffend Krankentransportgewerbe, wahrscheinlich in Unkenntnis der tatsächlichen Lage, die Zahlen jener Unternehmer ausgewiesen, die in diesem Bereich tätig sind und kommt österreichweit auf 80. Hierzu halten wir fest, dass bei der Zuordnung des Gewerbes es auch innerhalb der Landesgruppen der WKO zu unverständlichen Zuordnungen der Betriebe gekommen ist. Man weist für das Bundesland Burgenland 66 Betriebe auf, für Tirol 3 und für die Steiermark 11? Dies kann in der Praxis unmöglich der Fall sein.

Selbstverständlich ist der sitzende Transport für Taxi- und Mietwagengewerbe ein wichtiger Einnahmebereich, welcher auch weiterhin existieren soll, jedoch unter Beachtung aller vorangeführten Beispiele. Anzudenken wäre, dass derartige Transporte zumindest von einem Fahrer mit einem erweiterten Erste Hilfe Kurs sowie zumindest neben dem obligaten Erste Hilfe Koffer auch ein Defibrillator mitgeführt werden sollte. Ein Defibrillator kann Leben retten und ist ein solcher in öffentlichen Einrichtungen, Rettungsdiensten, Krankentransportwagen, etc. ohnehin vorgeschrieben, so wäre diese Zusatzausstattung eines Taxis zu Patientensicherheit gerechtfertigt. Wenn man Umsatz mit Patienten machen will, muss man sich auch der Tragweite klar sein, dass es bei derartigen Transporten fallweise doch zu dramatischen Verschlechterungen des Gesundheitszustandes kommen kann, bis hin zum Herzstillstand und man gefordert ist rasch zu reagieren. Nicht unerheblich im Zusammenhang mit einer Krankenfahrt ist es, dass Dialyse Patienten, MRSA- Patienten und Patienten mit offenen Wunden transportiert werden. Für jene genannten Gruppen ist eine hohe Keimbelastung besonders gefährlich, unter Einsetzung eines Verkehrsmittels wie z.B. Taxi in unserer geforderte Bewertung zu berücksichtigen. Dies sind zwar extreme Fälle,

doch das Risiko fährt immer mit. Gedacht sind Krankenfahrten eigentlich für Gehbehinderte, die auf dem Weg zum Arzt oder ins Krankenhaus keine medizinische Betreuung benötigen. Doch die Praxis zeigt, dass es bei solchen Fahrten nicht bleibt, welche dann auf Grund des Kostendruckes trotzdem durchgeführt werden. Taxifahrer ohne medizinische Kenntnisse tragen ein hohes Risiko in der Patientenversorgung und gibt

es eine Vielzahl von EU weit berichteten Problemfällen, welche von Querschnittslähmung bis zum Tod im extremsten Fall gemeldet sind.

Die Wahl des Beförderungsmittels, Krankenwagen oder Taxi, für eine Krankenfahrt wird hierzulande vom behandelnden Arzt bestimmt. Die Auswahl des Beförderungsmittels erfolgt auf Grundlage des Gesundheitszustandes, wobei beim Transportmittel Krankentransportwagen das eingesetzte Personal ausgebildet sein muss und die Fahrzeuge zumindest über die Normausstattung verfügen müssen. Für diese Tätigkeit ist das Personal im Krankentransport ausgebildet, welche aber beim Einsatz eines Taxi oder Mietwagens nicht gegeben ist. Die Haftungsfrage für die Auswahl des Transportmittels trägt der Arzt. Da der Kostendruck im Gesundheitsbereich einen Faktor darstellt, welcher wahrscheinlich ausschließlich auf Kostendämpfung basiert ist anzunehmen, dass in der Praxis das kostenschonendere Transportmittel gewählt wird. Dabei bleibt jedoch der Patient auf der Strecke.

*Conclusio hieraus: Keine guten Nachrichten für die Patienten, die auf eine sichere Beförderung zum Arzt oder ins Krankenhaus angewiesen sind.*

Unverständlich bei der Konzessionsvergabe ist auch, dass wie angeführt der Transport mit Behinderten ein freies Gewerbe ist, was dem Sinne der Rechtsprechung entspricht da es sich um „**Fahrzeuge für nicht jedermanns Gebrauch**“ handelt. Führt ein Unternehmer Krankentransport aus, welche gleichfalls mit Sonderfahrzeugen durchgeführt werden unterliegt der Dienstleister der geltenden GWO bzw. der Auslegung des widersprüchlichen Rechtstextes, indem eine Taxi- oder Mietwagenkonzession für die Ausübung der Tätigkeit gefordert wird. Dass diese auch hier unmissverständlich demselben Wortlaut unterliegt, wie bei den Behindertentransporten, übersieht die WKO wissentlich. Es ist nicht denkbar, dass bei der Vielzahl von Juristen, die in diesem Bereich tätig sind, diesen Passus nicht kennen. Hier wird mit zweierlei Maß gemessen im Rahmen der Konzessionspflicht und freien Gewerbe, unabhängig davon, dass eine fachliche Eignung im Rahmen der medizinischen Kenntnisse weder geprüft noch gefordert wird.

Vorbild sollte es sein, wie in einem Stellenangebot für Taxifahrer für den Krankentransport in Rosenheim gesucht wird. „Die Ausbildung zur/m Taxifahrer/in wird von mir übernommen, Ausbildung in Sanitätsdienst oder in der Pflege wird erwartet. ([www.jobs.meinestadt.de/rosenheim-bayern/standard](http://www.jobs.meinestadt.de/rosenheim-bayern/standard))

Nur so kann zum Wohle der Patientensicherheit, während des Transportes Qualität vermittelt und ausgeübt werden

## **Literatur**

Ärztegesetz

Empfehlung der EU zur Patientensicherheit (2009) und Bericht über die Umsetzung (2012)

Gelegenheitsverkehrsgesetz

Gesundheitsreformgesetz 2013

Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz - G-ZG

Gutachten von Dr. B. Gorgaß - Begriff Krankentransport und Krankenfahrt

GWO